

# Gemeindeverwaltung Stein

## Leitfaden für Angehörige

### **Todesfall – Was ist zu tun?**

Der Tod kommt oft überraschend und stellt die Familienangehörigen, Verwandten und Bekannten vor nicht alltägliche Fragen und Schwierigkeiten.

Nach dem Eintritt eines Trauerfalles müssen die Angehörigen einige wichtige Vorkehrungen treffen, die sogleich zu erledigen sind. Uns ist es ein Anliegen, Sie in dieser schwierigen Zeit zu unterstützen.

Dieser Leitfaden soll Ihnen für die notwendigen Formalitäten und Organisation der Bestattung Hilfe anbieten. Ebenso dient er bei allfälligen vorsorglichen Massnahmen als Gedankenstütze.

*Nur wenige Menschen sind wirklich lebendig und die, die es sind, sterben nie. Es zählt nicht, dass sie nicht mehr da sind. Niemand, den man wirklich liebt, ist jemals tot.“*

Ernest Hemingway

### **Feststellung / Eintritt des Todes**

#### **Todesfall zu Hause**

Wenn jemand zu Hause gestorben ist, rufen Sie einen Arzt. Er bestätigt den Tod und stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus. Diese benötigen Sie, um den Todesfall auf unserer Gemeindekanzlei zu melden.

#### **Todesfall infolge Unfall, Delikt oder Suizid**

Erfolgt der Tod auf unnatürliche Weise, ist zwingend die Polizei zu benachrichtigen. Diese verständigt den Bezirksarzt, welcher die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt.

#### **Todesfall im Spital oder Heim**

Beim Hinschied im Spital oder Pflegeheim wird die Todesbescheinigung in der Regel durch den zuständigen Arzt ausgestellt und die Anmeldung an das Zivilstandsamt erfolgt automatisch.

#### **Todesfall im Ausland**

Beim Tod eines Schweizer Bürgers im Ausland, ist die Schweizer Vertretung (Botschaft oder Konsulat) im entsprechenden Land zu informieren.

## **Informationen an die Gemeindekanzlei Stein**

Bei einem Todesfall ist sobald als möglich, **maximal innert zwei Tagen**, die Gemeindekanzlei Stein, Brotkorbstrasse 9, 4332 Stein, Tel. 062 866 40 00 telefonisch oder persönlich zu benachrichtigen.

Tritt der Todesfall am Wochenende ein, melden Sie sich am darauf folgenden Montag bei der Gemeindekanzlei Stein.

### **Bitte nehmen Sie folgende Unterlagen mit:**

- Ärztliche Todesbescheinigung
- Meldebestätigung oder Identitätskarte der verstorbenen Person
- Familienbüchlein (sofern vorhanden und Eintrag Sterbefall erwünscht) bei Ausländern den Ausländerausweis

Wenn die Bestattung auf einem Friedhof in einer anderen Gemeinde stattfinden soll, ist bei der Gemeindekanzlei des Bestattungsortes eine Genehmigung einzuholen.

## **Gespräch mit dem Bestattungsinstitut**

Bestattungsdienst Biaggi AG, Unterdorf 21, 5073 Gipf-Oberfrick, Tel. 062 865 70 70

Die Biaggi AG ist offizieller Bestattungsdienst der Gemeinde Stein und hilft Ihnen bei Erdbestattungen, Kremationen, Grabkreuzbeschriftungen, Überführungen im In- und Ausland, Druck von Todesanzeige, Fotos und Danksagungen, Erledigung der Formalitäten etc.

Den Angehörigen steht es aber frei, die Dienste eines anderen Bestattungsunternehmens in Anspruch zu nehmen:

- Ahorn-Bestattungen, Geissgasse 5, 4310 Rheinfelden, Tel. 061 851 43 43
- All. Bestattungsinstitut Harfe GmbH, Dorfstrasse 2, 5405 Baden-Dättwil, Tel. 056 493 23 13

## **Was ist weiter zu tun?**

- Adressliste für den Versand der Leidzirkulare erstellen
- Leidzirkulare verfassen und drucken lassen
- Lebenslauf erstellen, Besprechung mit Pfarrer (falls gewünscht)
- Bestellen des Leidmahls
- Blumen bestellen (Sargbouquet, Kranz, etc.)
- Danksagungen drucken lassen und versenden

*(auch bei diesen Aufgaben ist Ihnen das Bestattungsinstitut gerne behilflich)*

## Bestattungsmöglichkeiten auf dem Friedhof Stein

Falls kein letzter Bestattungswille durch die/den Verstorbenen hinterlegt wurde, geht die Gemeindekanzlei davon aus, dass Sie als Angehörige im Sinne der/des Verstorbenen handeln.

Soll die Beisetzung auf dem Friedhof in Stein erfolgen, sind folgende Bestattungen möglich:

### Urnenreihengräber



### Erdbestattungen



### Urnen Gemeinschaftsgrab, Asche zu Erde und Asche zu Asche



## **Organisation der Trauerfeier und der Bestattung**

War die/der Verstorbene Angehöriger einer Landeskirche, kontaktieren Sie das zuständige Pfarramt.

Römisch-Katholisches Pfarramt, Stein, Tel. 062 873 16 52

Reformiertes Pfarramt, Stein, Tel. 062 873 20 61

Christkatholische Kirche im Fricktal, Obermumpf, Tel. 061 841 11 12

Bestattungszeiten Friedhof Stein gemäss unserem [Bestattungs- und Friedhofreglement](#).

Findet im Dorf eine öffentliche Veranstaltung statt, ist eine Bestattung nicht möglich.

War die/der Verstorbene nicht Angehöriger einer Konfession und wird eine Abdankungsrede erwünscht, können Sie sich bei Ihrem Bestatter oder der Gemeindeganzlei Stein über eine konfessionell neutrale Trauerfeier informieren.

## **Bestattungskosten**

Die genauen Kosten können dem [Bestattungs- und Friedhofreglement](#) der Gemeinde Stein entnommen werden.

## **Todesanzeige**

Der beigezogene Bestattungsdienst wird Ihnen auf Wunsch beim Verfassen von Todesanzeigen und Drucken von Trauerkarten unterstützend behilflich sein.

Falls Sie dies selber vornehmen möchten, steht Ihnen die Mobus AG, Brotkorbstr.1, 4332 Stein, Tel.062 866 40 10 als kompetenter Ansprechpartner zur Seite.

## **Stellen welche über den Tod des/der verstorbenen informiert werden müssen**

Folgende Stellen müssen über den Tod der/des Verstorbenen informiert werden:

**Die Wohngemeinde meldet** den Todesfall von Amtes wegen an folgende Stellen:

- Abteilung Finanzen
- Abteilung Steuern
- SVA-Zweigstelle (AHV/IV)
- Bezirksgericht

**Informieren Sie folgende Stellen** über den Todesfall:

- Arbeitgeber
- Krankenkassen
- Pensionskassen
- Versicherungen (Lebens-, Auto- Haftpflichtversicherungen etc.)
- Banken
- Post
- Strassenverkehrsamt

Die betreffenden Stellen benötigen eine Bescheinigung über den Tod (z.B. Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung).

## Offene Angelegenheiten nach der Bestattung

Nach der Bestattung müssen viele organisatorische Vorkehrungen getroffen werden. Sehr wichtig ist es offene Angelegenheiten der verstorbenen Person zu klären, allenfalls zu kündigen bzw. zu beenden:

- ✓ **Kündigung Versicherungen** (Lebens-, Unfallversicherung, Krankenkasse etc.)
- ✓ **Kündigung Verträge** (Leasingvertrag, Mietvertrag, Kreditkartenverträge etc.)
- ✓ **Kündigung Mitgliedschaften/Abonnemente** (Zeitschriftenabo, Telefon etc.)
- ✓ **Witwen-/Witwer- und Waisenrente anmelden** je nach Alter und Ereignis)
- ✓ **Geltendmachung von Rentenansprüchen** (je nach Alter und Ereignis)
- ✓ **Meldung an Banken und Postfinance** (Saldobestätigung per Todestag einholen)
- ✓ **Guthaben geltend machen** (bei Arbeitgeber Lohnrestzahlung, Abgangsentschädigung, vorausbezahlte Versicherungsprämien, Lebensversicherungen, usw.)
- ✓ **Grabstein und Grabunterhaltsfragen** (Friedhofreglement kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.)

Diese Auflistung ist nicht abschliessend

## Urkunden

### Testamente

Testamente sind unverzüglich dem Bezirksgericht Rheinfelden, Hermann Keller-Strasse 6, 4310 Rheinfelden einzureichen.

### Todesbescheinigung

Die Todesbescheinigung wird auf Verlangen gegen Gebühr vom Zivilstandsamt des Sterbeortes ausgestellt. Das Zivilstandsamt in Rheinfelden (Marktgasse 16, 4310 Rheinfelden, Telefon 061 835 52 38), ist für die Gemeinde Stein zuständig. Die Angehörigen benötigen in der Regel einen Todesschein für Banken, Versicherungen, Krankenkasse, Pensionskasse, etc.

### Erbenverzeichnis

Das Erbenverzeichnis wird gestützt auf die Familienscheine des/der Heimatorte/s und den Angaben der Erben (Adressen) ausgestellt. Dieses Verzeichnis kann auf Wunsch bei uns auf der Gemeindekanzlei bestellt werden.

### Erbbescheinigung

Eine Erbbescheinigung ist eine Bestätigung darüber, welche Personen die alleinigen Erben eines bestimmten Erblassers sind (Art. 559 ZGB). Sie kann erst nach Ablauf der Ausschlagungsfrist von drei Monaten (Art. 567 ZGB) ausgestellt werden. Andernfalls müssen die Erben vorgängig die Annahme der Erbschaft erklären. Die Ausstellung einer Erbbescheinigung ist gebührenpflichtig. Die Bescheinigung kann beim Bezirksgericht Rheinfelden, Hermann-Keller-Strasse 6, 4310 Rheinfelden angefordert werden.

## Erbschaft

### Erbschaft teilen

Wenn mit letztwilliger Verfügung ein Willensvollstrecker eingesetzt wurde, ist dieser für die Durchführung der Erbteilung zuständig. Im Kanton Aargau besteht kein so genanntes "Amtsnotariat", so dass keine Behörde oder Amtsstelle von sich aus eine Erbteilung veranlasst. Ohne Einsetzung eines Willensvollstreckers können die Erben die Teilung selber an die Hand nehmen oder auch eine Fachperson beiziehen (z.B. Notar, Anwalt, Treuhandbüro)

### Erbausschlagung

Ist die Erbschaft offenkundig überschuldet empfehlen, wir sämtlichen gesetzlichen und eingesetzten Erben und Erbinnen, die Erbschaft gemäss Art. 566 ff ZGB auszuschlagen. Die Frist zur Ausschlagung beträgt drei Monate. Für die gesetzlichen Erben beginnt die Frist mit der Kenntnis des Todes (Art. 580, 567 ZGB). Für testamentarisch eingesetzte Erben beginnt die Frist mit der amtlichen Mitteilung des Testaments (Art. 580, 568 ZGB).

Die Ausschlagung hat zwingend in schriftlicher Form zu erfolgen. Sie muss fristgerecht in Briefform an das Bezirksgericht Rheinfelden, Hermann Keller-Strasse 6, 4310 Rheinfelden, eingereicht werden.

### Öffentliches Inventar

Die gesetzlichen und die eingesetzten Erben und Erbinnen haben die Befugnis innert Monatsfrist (die genauen Fristen sind genau gleich wie bei der Erbausschlagung) beim Bezirksgericht Rheinfelden, Hermann Keller-Strasse 6, 4310 Rheinfelden, die Aufnahme eines öffentlichen Inventars mit Rechnungsruf zu verlangen (Art. 580 ff ZGB). Dies ist insbesondere dann sinnvoll, wenn die Vermögenssituation unklar oder die Erbschaft überschuldet sein könnte.

Weitere Informationen erhalten Sie mit dem Blatt des Kantonalen Steueramtes - [Inventarisationsverfahren](#)

## Nützliche Adressen

<b>Ärzte</b>	Dr. Mohammed Taha Schaffhauserstrasse 31 4332 Stein	062 873 26 26
	Dr. med. Peter Borer Zürcherstrasse 52 4332 Stein	062 873 11 46
<b>Bestattungsamt Gemeindekanzlei</b>	Bestattungsamt/Gemeindekanzlei Brotkorbstrasse 9 4332 Stein kanzlei@gemeinde-stein.ch	062 866 40 00
<b>Bestattungsinstitute</b>	Biaggi AG Unterdorf 21 5073 Gipf-Oberfrick <a href="mailto:info@biaggi-ag.ch">info@biaggi-ag.ch</a>	062 865 70 70

	Ahorn-Bestattungen Geissgasse 5 4310 Rheinfelden	061 851 43 43
	Allgemeines Bestattungsinstitut Harfe GmbH 5405 Baden-Dättwil	056 493 23 13
<b>Ev.-ref. Pfarramt</b>	Ev. Ref. Kirchgemeinde Gartenstrasse 11 4332 Stein	062 873 14 18
<b>Röm.-kath. Pfarramt</b>	Röm.-kath. Kirchgemeinde Schulstrasse 5 4332 Stein oder Kirchgasse 4 5074 Eiken Notfall Pikett-Telefon	062 873 16 52 062 871 14 05  079 294 71 38
<b>Zivilstandsamt</b>	Zivilstandsamt Rheinfelden Marktgasse 16 4310 Rheinfelden <a href="mailto:zivilstandsamt@rheinfelden.ch">zivilstandsamt@rheinfelden.ch</a>	061 835 52 38
<b>Bezirksgericht</b>	Bezirksgericht Rheinfelden Hermann Keller-Strasse 6 4310 Rheinfelden <a href="mailto:bezirksgericht.rheinfelden@ag.ch">bezirksgericht.rheinfelden@ag.ch</a>	061 836 83 36
<b>Zeitung</b>	Bezirksanzeiger Mobus AG Brotkorbstrasse 3 4332 Stein	062 866 60 00
	Aargauer Zeitung Redaktion Fricktal	058 200 52 20
	Neue Fricktaler Zeitung AG	062 865 35 70

*Was ein Mensch an Gutem  
in die Welt hinausgibt,  
geht nicht verloren.*

Stein, Mai 2019

